

Satzung

„Gemeinde-Entwicklungsverein Altusried“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gemeinde-Entwicklungsverein Altusried“. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V“. Die Eintragung wird im Registergericht in Kempten/Allgäu vorgenommen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Altusried.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die der integrierten ländlichen Entwicklung der Großgemeinde dienen.

Der Verein „Gemeinde-Entwicklungsverein Altusried“ e.V. setzt sich das Ziel, an der Entwicklung eines regionalen Konzeptes für die kommunale Zusammenarbeit, landwirtschaftliche Erzeugung und Vermarktung, Kultur, Landschaftspflege und anderer nachhaltiger Maßnahmen zur Stärkung der Region mitzuarbeiten und diese nachhaltig zu fördern.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verein sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichverstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds, der ebenfalls Mitglied im Verein ist, ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende schriftliche Vollmacht präsentieren.
- (4) Der Markt Altusried ist geborenes Mitglied.

§ 7

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Dienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt Markt Altusried - Markt Dietmannsried.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13 dieser Satzung);
 - d) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder;
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 14 dieser Satzung);
 - g) Beschlussfassung über die Änderung des Beitrags im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden schriftlich und geheim gewählt. Darüber hinaus wird schriftlich und geheim gewählt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine Abstimmung durch Handzeichen.
- (7) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie den weiteren 4 Beisitzern und der Gemeinde Altusried als geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Die 8 nicht geborenen Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen. Dies gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen oder mehrere Projektleiter bestellen oder abberufen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung und der Projektleitung regelt eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 4 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden. Dies gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder.
- (7) Dem 1. und 2. Vorsitzenden wird Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB nach außen eingeräumt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen nur Funktionen im Innenverhältnis des Vereins und ohne Vertretungsmacht nach außen und sind damit nicht im Vereinsregister einzutragen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Altusried zur Verwendung entsprechend dem Vereinszweck. Vor der Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 2. Juli 2003